

Masse Annahme finde. Sein Vorschlag sei aber auch sehr wohl ausführbar und eben so gerecht, denn es werde eine offenbare Härte sein, den bei der Zusammenlegung gar nicht interessirten Parochianen einen Beitrag zuzumuthen.

Es wird hierauf der Antrag des Bischofs Mauer mann mit 19 gegen 2 Stimmen verworfen, wodurch sich zugleich der des Prinzen Johann erledigt, und nachdem das Amendement des Bürgermeisters Hübler ebenfalls und zwar mit 22 gegen 9 Stimmen abgelehnt worden, genehmigt man §. 38. einstimmig unverändert.

Bischof Mauer mann: So beantrage er denn einen Zusatzparagraphen in der Masse, wie er ihn auf den Fall, daß sein Amendement zu §. 38. keine Annahme finden sollte, bereits eingereicht habe. Er habe zur Unterstützung desselben weiter nichts zu erinnern, als daß die Rechtfertigung seines nunmehrigen Antrags im Traditionärecess begründet sei.

Der vorgeschlagene Zusatzparagraph findet indes keine hinreichende Unterstützung, worauf

Bischof Mauer mann erklärt: Es werde das, was er zum Besten der katholischen Kirchen- und Schulgrundstücke leider vergeblich beantragt habe, nun auf anderm Wege weiter ausgeführt werden müssen.

Nach Entfernung der königl. Bevollmächtigten schreitet der Präsident zur Abstimmung über das ganze Gesetz, vorbehaltlich der in nächster Sitzung vom Secr. Hartz noch vorzulegenden neuen Fassung der §§. 8. und 10., und stellt folgende Frage: Nimmt die Kammer das Gesetz wegen Zusammenlegung der Grundstücke in der Masse, wie sich solches durch die Abstimmung bei den einzelnen §§. gestaltet hat, an? Dieß wird nach erfolgtem Namensaufrufe von 26 gegen 6 Stimmen bejahet.

Diejenigen Mitglieder, welche sich für das Nein erklärten, waren: Bischof Mauer mann, v. Siegler, Meinhold, Bürgermeister Ritterstädt, v. Beust (auf Thosfell), Bürgermeister Reich-Eisenstück.

Man gelangt nun zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, nämlich zum Vortrage über die Lage der Berathung wegen des Gesetzes über die gemischten Ehen und die Erziehung der in selbigen erzeugten Kinder.

Referent v. Carlowitz beginnt seinen Vortrag also: Es sei mir erlaubt, Ihnen den Gang und die Resultate der bisherigen Berathungen über den vorliegenden hochwichtigen Gegenstand, da ein schriftlicher Vortrag nicht vorliegt, mündlich etwas näher zu entwickeln. Die 2. Kammer erklärte sich zuerst für den Gesetzesentwurf, die 1. hingegen, von den Ansichten letzterer gänzlich abweichend, verwarf jede Art von Verträgen zwischen Ehegatten verschiedenen Glaubens über die Erziehung ihrer Kinder, und hielt eine nach den Geschlechtern getheilte Erziehung der Kinder für die entsprechendste. Die 2. Kammer blieb indes nach der mittelst Protocoll extracts erfolgten Mittheilung der diesseitigen Beschlüsse mit einer Majorität von 55 gegen 8 Stimmen bei ihrer frühern Entscheidung stehen. Es traten demnach die betreffenden Deputationen beider Kammern zusammen. Eine Vereinigung unter

ihnen war aber eben auch nicht zu Stande zu bringen, da die Mitglieder der jenseitigen Deputation ihrer Seits sich für etwas anderes, als ihre Kammer beschloffen, nicht entscheiden zu können behaupteten, und die diesseitigen Deputationsmitglieder ebenfalls nicht von ihrer, nach Inhalt des früher erstatteten Berichts freilich auch unter sich nicht ganz conformen Ansicht abzugehen eben so wenig über sich gewinnen konnten. Zwei der Mitglieder diesseitiger Deputation vereinigten sich dahin, in Vorschlag zu bringen: „es sollten die in gemischten Ehen erzeugten Kinder jedesmal nach der freien Bestimmung des Vaters in einer oder der andern Confession erzogen werden“, welches so lange noch einer Aenderung unterliegen sollte, als der religiöse Unterricht der Kinder noch nicht seinen Anfang genommen habe. Nichts desto weniger konnte dieser Vorschlag weder von der jenseitigen, noch diesseitigen Deputation als ein vereinigender angesehen werden. Sonach konnte zur Zeit noch nichts gethan werden, um die zwischen beiden Kammern obwaltende Differenz zu beseitigen, und da die jenseitige Deputation in ihrem zweiten Berichte die für die diesseitige Ansicht sprechenden Gründe zu widerlegen sich bemüht hat, so habe ich in diesem Bezuge Folgendes zu erinnern: Die jenseitige Deputation legt dem Beschlusse der 1. Kammer einen ganz falschen Grund unter, wenn sie meint, dieser Beschluß sei aus der Besorgniß vor Beeinträchtigung der protestantischen Kirche entsprungen. Der Gegenbeweis hiervon liegt in den im diesseitigen Deputationsberichte ausgesprochenen Ansichten, woraus klar hervorgeht, daß man keiner Kirche vor der andern habe einen Vorzug einräumen wollen, sondern nur das unparteiische Recht zur Nichtschnur genommen habe, denn sonst würde man ja lieber das der protestantischen Partei sehr günstige Weimarsche Gesetz in Anwendung zu bringen bemüht gewesen sein. Was mich selbst betrifft, so habe ich mich gegen alle Verträge nach geschlossener Ehe erklärt, aber nicht bloß, um den etwanigen Einfluß, welchen die katholische Geistlichkeit auf die Ihrigen ausübt, zu entfernen, sondern um Entfernung des Einflusses der Geistlichkeit jeder Partei willen, der in dem vorliegenden Falle nur die Ruhe, Zufriedenheit und das Glück der Ehe stören kann. Die jenseitige Deputation sagt ferner: Die Thatsachen, welche eine Verletzung des Mandats vom 19. Februar 1827 hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes enthielten, seien nur Spuren, nicht aber Beweise gewesen; auf Spuren aber dürfe ein Gesetz nicht fußen. Indes geht doch aus den Motiven des Gesetzes klar hervor, daß die Regierung an der Möglichkeit eines Einflusses der Geistlichkeit und deren entschiedenem Nachtheile nicht zweifle, und daher vorbeugende Maßregeln für angemessen halte. Es ist nun ferner in dem jenseitigen Deputationsberichte herausgehoben worden, daß das Verbot der Verträge einen Gewissenszwang enthalte. Dieß ist aber höchstens nur ein negativer Gewissenszwang; denn ein Jeder kann vor Eingehung der Ehe mit sich selbst zu Rathe gehen, ob er sich dem Zwange unterwerfen will oder nicht. Weit eher würde ein solcher Zwang eintreten, wenn man die Verträge zulassen, und so den Willen des schwächeren Ehegatten unter den des stärkeren stellen wollte. Den Hauptgrund entnimmt die jenseitige Deputation von der nach der Meinung der 1. Kammer zu gestat-